

Offener Brief an Herrn Dr. Steinwender.

Herr Staatssekretär!

Als Sie noch Referent im Finanzausschuss des alten österreichischen Parlaments waren, hat man Ihre Fähigkeit bewundert, mit der Sie Ihre Steuerpläne durchzusehen verstanden. Sie waren schon damals der Schrecken der Großkapitalisten und Kriegsgewinner. Der Mittelstand und der kleine Mann hatten keinen Grund, an Ihrer Haltung abfällige Kritik zu üben, weil Ihr Angriff nur gegen die Großkapitalisten, insbesondere gegen die großen Gesellschaften und Aktionäre, gerichtet war, deren Arbeitslojes Einkommen mit einer höheren Steuer belegt werden sollte. Als nun aus den Trümmern des gewesenen Oesterreich die junge deutschösterreichische Republik entstand, hat Sie die siegreiche Demokratie zum Leiter der Staatsfinanzen bestellt, in der Hoffnung, daß Sie auch als Staatssekretär für Finanzwesen Ihre demokratischen Grundsätze hochhalten und eine Steuerpolitik betreiben werden, die, ähnlich wie im alten Parlament, auf Kosten der Riesen-gewinne der Gesellschaften und Großkapitalisten den mittleren Handels- und Gewerbestand schonen werde. Wir wissen, daß der junge Staat Geld, viel Geld braucht. Die Beamten verlangen mit Recht die Erhöhung ihrer elenden Bezüge; die Kriegsbeschädigten fordern die Wiedergutmachung der erlittenen Schäden; die grundlegenden Reformen auf sozialpolitischem Gebiet erheischen starke materielle Mittel; die Zinsen der Kriegsanleihen und der sonstigen Staatsschulden müssen bezahlt, die Kosten der Uebergangswirtschaft müssen bestritten werden. Wir wissen, daß in einer wahren Demokratie ein Staatsbankrott ausgeschlossen ist, weil es mit dem Prinzip der Gerechtigkeit unvereinbar ist, daß, solange einzelne Mitglieder im Staate Vermögen und Einkommen besitzen, jene geschädigt werden, deren Habe in Forderungen an den Staat besteht. Wir sind überzeugt, daß sich die Erkenntnis durchsetzen wird, daß der Staat eine Gesellschaft repräsentiert, deren Schulden von allen Mitgliedern entsprechend ihrem Vermögen getilgt werden müssen. Aus allen diesen Gründen kann ein Organ, das vornehmlich die Interessen des wirtschaftlich Schwächeren zu schützen hat, gegen eine Steuerpolitik keinen Einspruch erheben, die für die obgedachten Zwecke die größeren Vermögen heranzieht und den mittleren und kleineren Besitz schon.

Wenn wir uns der allgemeinen Steuerbewegung angeschlossen haben, so geschah dies nur aus dem Grund, weil wir die vollste Ueberzeugung haben, daß es ein Verbrechen ist, bei der praktischen Durchführung eines Gesetzes nicht die Norm, sondern Willkür gelten zu lassen. Wir wissen, daß der größte Teil der Steuerbeamten nur widerwillig, gezwungen und im Bewußtsein seiner Abhängigkeit das unerhört rückwärtliche Steuerverordnungsverfahren mit solcher Schärfe gegen die Steuerträger angewendet, aber Tatsache ist und bleibt es, daß Tausende, ja Abertausende von Zahlungsaufträgen auf märchenhafte Summen erlassen wurden, die nie und nimmer vollstreckt werden können, weil das Steuersubjekt im Falle der Durchführung der Exekution nicht nur sein ganzes Vermögen hergeben, sondern sein ganzes Leben hindurch Schuldner des Staates bleiben müßte. Wen treffen aber diese Vermögenskonfiskationen? Die großen Banken, die Aktiengesellschaften, die Großkapitalisten, die Sie immer, Herr Staatssekretär, treffen wollten, haben ihre Steueranwälte, ihre Buchhalterverständigen, sie konnten nicht in die Fallen hinein geraten, die unsere Steuergesetze den Steuer-

trägern stellen. Denn das steht fest, wer sich auskennt, wer einen Sachkundigen zu Rate zieht, der kann auf dem Boden des Gesetzes der Steuerbehörde Rede und Antwort stehen! Hereingefallen sind also nur die mittleren und kleineren, ja die kleinsten Steuerträger, deren Schicksal Sie, Herr Staatssekretär, indirekt dadurch bezweckten, daß Sie den Großen und Reichen hohe Steuerläge diktierten!

An der Steuerdemonstration beteiligten sich nicht nur Pelzröcke, Herr Staatssekretär, sondern auch mittlere und kleine Handels- und Gewerbetreibende, die große Masse des arbeitenden Mittelstandes, der das Rückgrat des Staates abgibt.

Seit der Demonstration sind nun Wochen verstrichen, uns aber nicht bekannt, daß Maßnahmen getroffen wurden, die geeignet wären, dem Steuerträger die Ueberzeugung beizubringen, daß nicht nur unter schweren Strafen verpflichtet werden kann ein ehrliches Bekenntnis abzulegen, sondern daß auch der Staat die Pflicht hat, mit Ernst und Objektivität seine Ansprüche gegen den Steuerträger auf Grund des Gesetzes festzustellen. Mit welchem moralischen Recht wird der Bürger Steuerhinterziehung und Steuerverheimlichung bestraft, wenn der Staat selbst das Gesetz mit Füßen tritt und dem Steuerträger anstatt den gesetzlichen Steuersatz Phantasieziffern vorschreibt, denen nur der berüchtigte § 213 des B.-St.-G. das faden-scheinige Mäntelchen der Gesetzmäßigkeit umhängen kann.

Und glauben Sie, Herr Staatssekretär, daß der Staat in Wirklichkeit den geringsten Vorteil aus diesen lächerlichen Vorfälschungen ziehen kann? Glauben Sie, daß der Steuerträger, dem das ganze Vermögen wegsteuerert wurde, den Opfermut aufbringt, um das vielleicht während seines ganzen Lebens schwer erworbene Vermögen hinzugeben? Glauben Sie nicht, daß er Mittel und Mittelchen findet, um entweder auszuwandern oder auf eine sonst nicht einwandfreie Weise seine Habe dem Zugriff des Staates zu entziehen?

Regierung und Beamte, Herr Staatssekretär, leben auch in der Republik im Reiche der Akten, sie berauschen sich an den hohen Ziffern und kennen nicht das pyllierende Leben. Es wäre sonst nicht möglich, daß man ernstlich glaubt, dem steuerrechtlichen Chaos durch ein problematisches Beschwerdeamt zu begegnen.

Das Beschwerdeamt ist ein fünftes Rad am Wagen, eine überflüssige Rechtsmittelinstantz, die nur geeignet wäre, das ohnehin schon anhängige Berufungsverfahren in die Länge zu ziehen. Wie Sie selbst, Herr Staatssekretär, sagten, wird doch die Beschwerde an die Steuerbehörde geleitet werden. Welcher Steuerreferent wird nun zugeben, daß er unser reaktionäres Veranlagungsverfahren mit Hilfe von Denunzianten und problematischen Auskunftspersonen dazu ausnützte, um das geduldige Papier mit Ziffern auszufüllen, die dem Steuerträger das Gruseln beibrachten? Darum schade um die Mühe, schade um die kostbare Zeit, aber vor allem schade um die schweren Gelder, die so ein Beschwerdeamt verschlingen würde.

Ziehen Sie, Herr Staatssekretär, für einen Tag die Anwaltskoga an, bemühen Sie sich beim Referenten, die Vorlage eines seit vielen Monaten fest eingeschlagenen Aktes durchzusehen, Sie werden die stereotype Antwort bekommen: „Jetzt müssen wir Steuervorschriften vornehmen, für die Berufungen haben wir keine Zeit!“

Diese Antwort bekommen die Anwälte seit

Monaten; die Beamten können auch keine andere Antwort geben, trotz Enqueten und Beschwerdeamt.

Hier gibt es nur ein Mittel, das in radikaler Weise die Gemüter beruhigen und auch die schwindstüchtigen Staatskassen anfüllen könnte.

Verfügen Sie, Herr Staatssekretär, daß alle in den Jahren 1915 bis 1919 trotz Bekenntnisleguna und Vorhaltsbeantwortung auf Grund des § 213 B.-St.-G. erlassenen, nicht rechtskräftigen Zahlungsaufträge über die Einkommensteuer unter der Bedingung außer Kraft gesetzt werden, daß der Steuerträger die nach seinen eigenen Bekenntnissen schuldigen Einkommen- und Kriegs(gewinn)steuern für die Jahre 1914 bis 1919 bis zum 1. März 1919 bezahlt. Der Streit zwischen Steuerträger und Staat möge sich nur bezüglich der Differenz abspielen. Zur Erledigung aller dieser Forderungen müßten mehrere Gerichtshöfe errichtet werden. Jeder Gerichtshof soll sich aus je zwei von den Steuerträgern aus ihrer Mitte gewählten Richtern, aus zwei Steuerbeamten und einem Hofrat des Verwaltungsgerichtshofes als Vorsitzenden zusammensetzen. Das Verfahren soll mündlich und öffentlich sein. Die Interessen des Fiskus sollen durch den Steuerreferenten, die des Steuerträgers durch seinen Anwalt vertreten werden.

Die Gerichte sollen so lange permanent tagen, bis alle Akten erledigt sind. Damit aber die kostbare Zeit den Steuerbeamten durch provisorische Bemessungen nicht verlorengeht, möge gleichzeitig verfügt werden, daß jeder Steuerträger, auch für das Jahr 1919, verpflichtet ist, bis zum 15. März 1919 die nach seinem eigenen Bekenntnis dem Staate schuldigen Steuern bei sonstiger Exekution und Verzugszinsenpflicht zu bezahlen.

Wenn Sie, Herr Staatssekretär, diesen Strich unter die Vergangenheit machen und Ihre Differenzen mit Ihren Klienten, den Steuerträgern, in der von uns vorgeschlagenen Weise austragen werden, wird nicht nur die Steuermoral gehoben, sondern auch die Staatskassen werden sich in erfreulichem Maße anfüllen. Hochachtungsvoll

„Der Steuerträger“.